

Die Endlosdiskussion über die „Doppelresidenz“

Vor der Novelle zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz im Jahr 2013 haben sich zahllose Fachgruppen über die Sinnhaftigkeit und Möglichkeit den Kopf zerbrochen, ob eine halbteilige Betreuung von Kindern gesetzlich zugelassen werden soll. Das Ergebnis im Gesetz lautet derzeit, dass die Betreuung durch die Eltern genau zu regeln ist, trotzdem muss aber festgelegt werden, in wessen Haushalt die hauptsächliche Betreuung stattzufinden hat.

Da „hauptsächlich“ für einen Juristen aber nur „überwiegend“ bedeuten kann, streiten seither die Geister, ob im Sinne des Gesetzes eine Regelung (beispielsweise Woche/Woche) überhaupt möglich ist.

Die bislang ergangenen Erkenntnisse sprechen auch immer davon, dass „im Einzelfall zu überprüfen ist“, welche Lösung im jeweiligen Fall für das Kind das Beste ist.

Neuerlich ist die Diskussion im Oktober 2015 losgebrochen, als der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit dieser ABGB-Bestimmungen über periodisch abwechselnde, zeitlich aber gleichteilige Betreuungsmodelle zu prüfen hatte.

Der Verfassungsgerichtshof hat dabei ausgesprochen, dass die sogenannte „Doppelresidenz“ nicht ausgeschlossen ist, wenn dies aus Sicht des Pflschaftsgerichtes für das Kindeswohl als am besten erachtet wird. Dies bedeutet aber noch lange nicht, dass generell diese Betreuungsform zulässig ist, sondern hat zuletzt der Oberste Gerichtshof (als höchstes Entscheidungsorgan im Pflschaftsangelegenheiten) neuerlich ausgesprochen, dass zwar die Interpretation des Verfassungsgerichtshofes mit der ursprünglichen Regelungsabsicht des Gesetzgebers 2013 nicht in Einklang zu bringen ist, in **Ausnahmefällen** könne jedoch eine hälftige Betreuung zulässig sein.

Allen Entscheidungen ist aber zu entnehmen, dass diese dem Gesetzeswortlaut eigentlich widersprechende Regelung einer besonderen Begründung bedarf und von der Judikatur nur dann anerkannt wird, wenn auch ein Mindestmaß an Kooperation und Kommunikation zwischen den Eltern gegeben ist.

Ich halte dies für äußerst dringlich erforderlich, da gerade ein Betreuungsmodell, wo sich das Kind gleichteilig in beiden Haushalten aufhalten soll nur dann möglich ist, wenn die Eltern auch über sämtliche Alltagsprobleme Informationen austauschen und im „Gleichklang“ das Kind pflegen und erziehen.

Mit dem vielzitierten „Kindeswohl“ ist nur dann eine gleichzeitige Betreuung in meinen Augen vereinbar, wenn alle Beteiligten sich diesen besonderen Herausforderungen mit überdurchschnittlichen Anpassungen stellen, da die ständigen Absprachen zwischen den Eltern keinesfalls zu neuen Konflikten führen dürfen und nach einer oft spannungsgeladenen Trennung der Erwachsenen auch Ruhe im System einkehren sollte.